Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Vorlage Nr. 15/8

öffentlich

Datum: 09.02.2021 **Dienststelle:** Fachbereich 51

Bearbeitung: Herr Zorn, Frau Dr. Schwarz, Herr Beyer, Herr Anders

Schulausschuss 22.02.2021 Kenntnis Sozialausschuss 23.02.2021 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung des Dezernats Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung - Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss nimmt die Vorlage 15/8 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	ia
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	Ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

<u>In leichter Sprache:</u>

Der Landschaftsverband besteht aus verschiedenen Arbeits-Bereichen.

Die Arbeits-Bereiche nennt man Dezernat. Jeder Arbeits-Bereich hat mehrere Teile, sie heißen Fach-Bereiche.

In diesem Text geht es um das Dezernat mit dem Namen "Schulen, Inklusionsamt, soziale Entschädigung".

Der Text erklärt, worum sich diese Arbeits-Bereiche kümmern.

Das Dezernat 5 hat vier Teile:

Schulen:

Der LVR sorgt für gute Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Diese Schulen heißen Förder-Schulen.

Die Eltern können wählen, auf welche Schule sie ihr Kind schicken wollen. Viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung nehmen am Unterricht in einer allgemeinen Schule teil. Das nennt man "Inklusion". Der LVR findet Inklusion in der Schule sehr wichtig. Er hilft bei der Inklusion in der Schule.

LVR-Inklusionsamt:

Dem LVR ist wichtig: Menschen mit Behinderung sollen gute Ausbildungsplätze und Arbeitsplätze finden. Dabei hilft das LVR-Inklusions-Amt.

Soziale Entschädigung:

Schutz vor Gewalt ist ein Menschen-Recht.

Also schützt der Staat alle Menschen vor Gewalt.

Es gibt Hilfe für Menschen, die Gewalt erlebt haben.

Im Rheinland hilft der LVR Menschen, die Gewalt erlebt haben.

Querschnitts-Aufgaben:

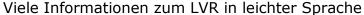
Der Fach-Bereich Querschnitt hilft den anderen drei Teilen des Dezernates. Der Bereich hilft bei den Themen "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Computer, Geld und Regeln".

Darüber wollen wir reden:

Was sind die Aufgaben des Dezernats? Welchen Menschen hilft das Dezernat?

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202



finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage sollen den Mitgliedern des Schul-, Sozial- und Inklusionsausschusses die wesentlichen Strukturmerkmale, Aufgaben sowie besonderen Themen des LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung (LVR-Dezernat 5) vorgestellt werden, die das Dezernat kennzeichnen. Bei den vier Fachbereichen des Dezernates 5 handelt es sich um die Fachbereiche:

- FB 51 Querschnittsaufgaben
- FB 52 Schulen
- FB 53 Inklusionsamt
- FB 54 Soziales Entschädigungsrecht

Das Dezernat 5 in seiner jetzigen Struktur wurde durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 24.10.2014 festgelegt.

Im Zentrum des Wirkens steht die Förderung von Menschen mit Behinderung in den Lebensphasen der Schule und des Übergangs in Ausbildung und Beruf mit dem Ziel, größtmögliche Teilhabe an schulischer Bildung und am Arbeitsleben zu gewährleisten. Außerdem werden Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind, entschädigt und durch vielerlei Hilfen dabei unterstützt, die schlimmen Erfahrungen hinter sich zu lassen.

In all seinen Aufgabenfeldern verfolgt das Dezernat 5 die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der Inklusion. Es geht ihm dabei um eine qualitätsvolle Umsetzung der Inklusion, die den einzelnen Menschen in den Vordergrund stellt, nicht Institutionen oder Systeme. Ziel ist die Schaffung einer nachhaltigen Teilhabegerechtigkeit in der Schule, im Erwerbsleben und in der Gesellschaft.

Thematische Handlungsschwerpunkte sind die Wahrnehmung der dem LVR schulgesetzlich zugewiesenen Schulträgerschaft für 41 LVR-Schulen im Rheinland (dort sind ca. 750 Mitarbeitende des Dezernates 5 vor Ort in verschiedenen beruflichen Feldern im Einsatz), die Förderung der schulischen Inklusion und ferner die Gestaltung des schulischen Übergangs in den Beruf von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Hier spielt insbesondere die enge Verzahnung zwischen den Fachbereichen Schulen und LVR-Inklusionsamt eine wesentliche Rolle. Ferner werden weitere Leistungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsverhältnissen von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf der Grundlage des SGB IX und der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung erbracht. Zielgruppen der Leistungen sind schwerbehinderte Menschen mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 50 bis 100 und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen sowie deren Arbeitgeber. Im Aufgabenbereich der Sozialen Entschädigung stellt derzeit insbesondere die Bearbeitung der hohen Zahl von Entschädigungsanträgen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes eine große Herausforderung dar. Daneben wird neben der laufenden Opferentschädigung die Umsetzung des zum 1. Januar 2014 in Kraft tretenden SGB XIV, der fundamentalen Novelle des Sozialen Entschädigungsrechts, vorbereitet. Der Fachbereich Querschnitt trägt die Verantwortung für die Themen IT – die Ausstattung der LVR-Schulen inbegriffen - Personal, Haushalt und Recht für die über 1.200 Mitarbeitenden im LVR-Dezernat 5.

Eine kurze Übersicht über die relevanten Vorlagen des Dezernates 5 aus der 14. Wahlperiode findet sich in der Anlage.

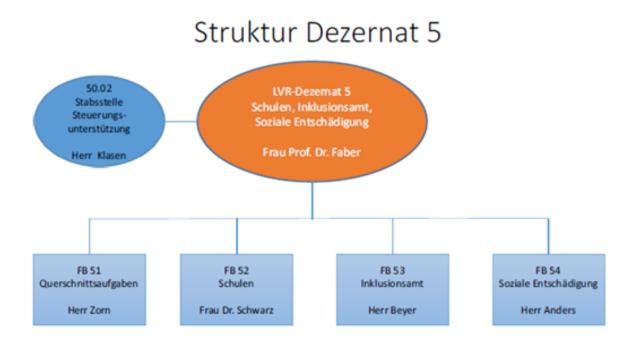
Inhaltsverzeichnis

A. Fac	chbereich 51 - Querschnittsaufgaben	6
I.	IT-Koordination Dezernat 5	6
II.	Geschäftsleitung, Zentrale Dienstleistungen, Registratur	7
III.	Haushalt und Controlling	7
IV.	Rechtsdienst und Grundsatzfragen	8
B. Fac	chbereich 52 – Schulen	
I.	Strukturen	
II.	Schulen	10
III.	LVR-Competence Center Personenbeförderung	
IV.	Besondere Themen	13
C. Fac	chbereich 53 – LVR-Inklusionsamt	
I.	Allgemeine Informationen und Struktur	15
II.	Aufgaben	
D. Fa	chbereich 54 - Soziales Entschädigungsrecht	19
I.	Struktur und Aufgaben des FB 54	19
II.	Leistungen auf Verdienstausfallentschädigung	22
III.	Reform des Sozialen Entschädigungsrechts	22
IV.	OEG-Traumaambulanzen	23

Begründung der Vorlage Nr. 15/8:

Mit dieser Vorlage sollen den Mitgliedern des Schul-, Sozial- und Inklusionsausschusses die wesentlichen Strukturmerkmale, Aufgaben sowie besonderen Themen des Dezernates 5 vorgestellt werden, die das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung (LVR-Dezernat 5) und seine vier Fachbereiche kennzeichnen.

Das Dezernat 5 ist in vier Fachbereiche und eine Stabsstelle gegliedert. Die Stabsstelle Steuerungsunterstützung ist der Dezernatsleitung, LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber, direkt zugeordnet. Die Fachbereiche sind jeweils in Abteilungen aufgegliedert und verfügen über eine darunterliegende Teamstruktur. Zurzeit sind ca. 470 LVR-Mitarbeiter*innen im Dezernat 5 in der Zentralverwaltung und ca. 750 in den LVR-Schulen beschäftigt.

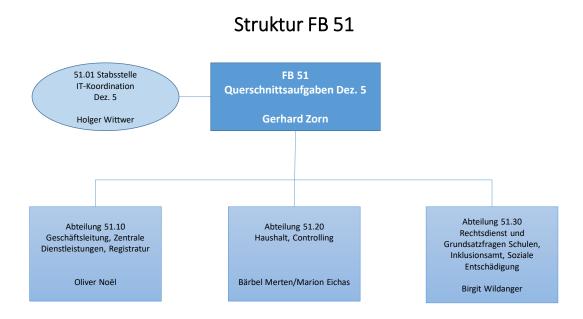


Es werden ganz bewusst nicht einzelne Themen umfassend und abschließend dargestellt. Das würde den Rahmen dieser Vorlage sprengen. Es soll vielmehr insbesondere den neuen Mitgliedern in den Ausschüssen ein Überblick verschafft werden.

Als <u>Anlage</u> beigefügt ist eine Auflistung wichtiger Vorlagen der 14. Wahlperiode, die entweder Grundlagen der Aufgabenerfüllung beschreiben oder allgemein tiefer gehende Informationen vermitteln können.

A. Fachbereich 51 - Querschnittsaufgaben

Fachbereich 51 hat überwiegend interne Aufgaben. Er übt wichtige Dienstleistungsfunktionen für die Dezernatsleitung und die anderen drei Fachbereiche aus. Dabei arbeitet er LVR-intern insbesondere eng mit den Querschnittsdezernaten 1 (Personal und Organisation), 2 (Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten), 3 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH und 6 (Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation) zusammen.



I. IT-Koordination Dezernat 5

Die IT-Koordination verantwortet die aufgabengerechte IT-Ausstattung im Dezernat 5 auf Grundlage der Anforderung der drei weiteren Fachbereiche im Rahmen des zur Verfügung stehenden IT-Budgets. Eine besondere Herausforderung stellen neben der Verwaltung des LVR-Netzwerks die Vielzahl an Fachverfahren und die Verwaltung und Pflege der pädagogischen Netzwerke an den LVR-Schulen (41 Außendienststellen) dar.

Die Arbeit erfolgt zumeist in Projektform, sowohl hinsichtlich der Planung, Initiierung, Steuerung, Leitung und Begleitung, als auch des Projekt-Controllings. Zugenommen hat die Mitarbeit an dezernatsübergreifenden IT-Projekten, insbesondere mit dem Fachbereich Finanzmanagement, der LVR-InfoKom und dem LVR-Dezernat 6. Beispielhaft genannt seien hier folgende Projekte:

- Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes digitale Bearbeitung
- Neukonzeption der Medienentwicklungsplanung (MEP) für die LVR-Schulen
- Umsetzung diverser Förderprogramme im schulischen Umfeld ("Gute Schule 2020", "DigitalPakt Schule" usw.)
- Umsetzung der Anforderungen des Online-Zugangsgesetzes (OZG)

Neben diesen strategischen Themen unterstützt die IT-Koordination die Fachbereiche und Außendienststellen auch auf operativer Ebene, beispielsweise durch:

- Verbesserung des EDV-Einsatzes durch Analyse und Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten der zur Verfügung stehenden Hard- und Software sowie Prüfung neuer technischer Entwicklungen auf ihre Einsatzmöglichkeit
- Abstimmung mit den anderen Dezernaten im LVR bei dezernatsübergreifenden Anwendungen und Abstimmung mit dem LWL und anderen Verwaltungen zur Lösung gleichartiger Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der IT-Anwendungen
- Erstellung und Pflege von Berechtigungskonzepten und Handlungsanweisungen
- Überwachung und Abstimmung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Belange des Dezernates
- Betreuung fachbereichsspezifischer Sonderverfahren und Spezial-Tools (lokale Anwendungen, insb. in den LVR-Schulen)

II. Geschäftsleitung, Zentrale Dienstleistungen, Registratur

In der Abteilung 51.10, in der auch die Geschäftsleitung des Dezernates 5 angesiedelt ist, werden durch das Team 51.11 die Personalmaßnahmen und Stellenplanangelegenheiten des LVR-Dezernates 5 einschließlich der LVR-Schulen bearbeitet. Dabei findet die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Dialog und in Kooperation mit dem LVR-Fachbereich Personal und Organisation (FB 12) sowie der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung statt. Das Team 51.11 bewirtschaftet in diesem Zusammenhang auch das Personalkostenbudget des LVR-Dezernates 5 mit regelmäßigen Hochrechnungen und Prognosen zur Entwicklung des Budgets.

Zudem übernimmt die Abteilung im Team 51.12 vielfältige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung und zentralen Dienstleistungen, wie z. B. in den Bereichen der Arbeitssicherheit und der Registratur. Außerdem wird im Team 51.12 die Gremienbetreuung des Schulausschusses wahrgenommen. Ferner stellt das Team 51.12 zusammen mit dem LVR-Fachbereich 32 das Raummanagement für das Dezernat 5 – verteilt auf vier Dienstgebäude – sicher.

Vor dem Hintergrund der Mitarbeiter*innen-Gesundheit obliegt der Abteilung 51.10 die Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) für die mehr als 1.200 Mitarbeiter*innen im Dezernat 5 – Zentralverwaltung und Schulen.

III. Haushalt und Controlling

Die Abteilung 51.20 umfasst drei Bereiche:

1. Abrechnung

Im Abrechnungsbereich erfolgt die Feststellung von 23.400 Rechnungen/jährlich, die hauptsächlich aus den LVR-Förderschulen stammen. Hierbei werden z.B. die sehr komplexen Abrechnungen für den Schülerspezialverkehr (jährliches Volumen ca. 34 Mio. €) mit schultäglich ca. 1.300 Linien durchgeführt. Darüber hinaus werden Rechnungen zu Lasten des Landeshaushaltes für den SER-Bereich über ein eigenes Landesverfahren (EPOS) abgerechnet.

2. Haushalt

Die Abteilung 51.20 ist für den Bereich Haushalt Bindeglied zwischen dem Fachbereich Finanzen (FB 21) und Dezernat 5. Von der Haushaltsaufstellung über drei Prognosen bis

zum Jahresabschluss erfolgen die vorbereitenden Arbeiten im Haushaltsbereich. Das Dezernat 5 hat durch die Aufgabenvielfalt eine sehr heterogene Produktstruktur, die unterschiedliche Vorgehensweisen und Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbereichen erfordern, um eine tragbare Planungs- und Handlungsgrundlage für die Haushaltsbewirtschaftung zu schaffen.

Das Budget von Dezernat 5 betrug 2020 insgesamt 105 Mio. €.

Das Buchungsgeschäft des Haushaltsbereiches umfasst im Wesentlichen die Rechnungsfreigaben von ca. 28.800 Rechnungen / Jahr. Für den FB Schulen werden darüber hinaus Betriebskostenabrechnungen und sämtliche Buchungen von Fördermitteln und Zuschüssen erledigt. Auch die Verwaltung und Prüfung der Schulkonten werden im Team Haushalt vorgenommen.

Neben dem LVR-Haushalt werden auch der Bundes- und Landeshaushalt für den SER-Bereich teilweise direkt durch dem Haushaltsbereich bebucht. Darüber hinaus zählen die Abrechnung der Leistungen der Kriegsopferfürsorge und die Verwaltung des Belastungsausgleichs vom Land NRW zu den Aufgaben des Haushaltsbereichs.

3. Controlling

Der Bereich Controlling von Dezernat 5 hat die Aufgabe, die Fachbereiche und die Dezernentin zu unterschiedlichen Themen und Sachverhalten zu beraten und zu unterstützen. Hier stehen vor allem die Datenaufbereitung und die Entwicklung und Pflege von Kennzahlen und Indikatoren im Vordergrund. Weitere Aspekte sind die Datenanalyse, Qualitätssicherung und Plausibilisierung von Informationen mit dem Ziel, tragbare Entscheidungsrundlagen zu schaffen. In Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 54 erstellt das Controlling auch die KOF-Bundesstatistik und den Teilhabeverfahrensbericht.

IV. Rechtsdienst und Grundsatzfragen

Die Abteilung 51.30 ist als zentraler Rechtsdienst für das Dezernat 5 zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten des Schwerbehindertenrechts, vor allem des besonderen Kündigungsschutzes, sowie des Sozialen Entschädigungsrechts vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten in allen Instanzen einschließlich der Widerspruchsverfahren. Der Rechtsdienst leitet darüber hinaus die Geschäfte des Widerspruchsausschusses des LVR-Inklusionsamtes nach dem SGB IX.

Ferner berät er dezernatsintern in allen schulrechtlichen Grundsatzfragen. Er begleitete das Gesetzgebungsverfahren zum Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV). Nach dessen Abschluss im Dezember 2019 flankiert der Rechtsdienst die rechtliche Umsetzung des SGB XIV. Darüber hinaus berät die Abteilung 51.30 dezernatsintern in allen Rechtsfragen in den genannten Rechtsgebieten und erstellt Gutachten zu Grundsatzfragen.

B. Fachbereich 52 - Schulen

In nachfolgendem Abschnitt soll eine Übersicht über die wesentlichen Strukturmerkmale, die Aufgaben sowie besondere Themen gegeben werden, die vom Fachbereich Schulen bearbeitet werden. Auch ist eine kurze Übersicht über die LVR-Schulen im Allgemeinen enthalten und es wird auf Besonderheiten einzelner Schulen eingegangen.

I. Strukturen

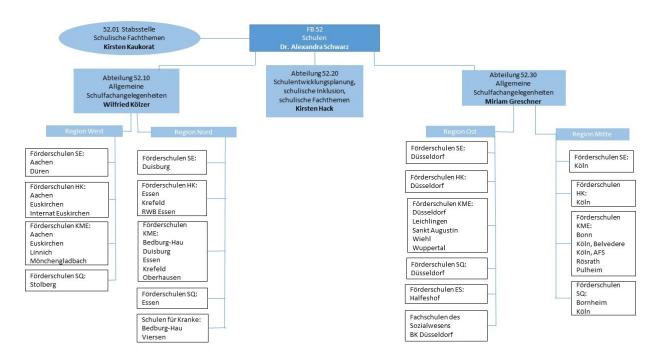
Der Fachbereich Schulen ist zuständig für alle Schulträgerangelegenheiten der LVR-Förderschulen, der LVR-Schulen für Kranke, des LVR-Berufskollegs und der Fachschulen des Sozialwesens und vertritt diese auch gegenüber dem Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB), den Bezirksregierungen und den örtlichen Schulaufsichten.

Darüber hinaus erfüllt der Fachbereich Schulen im Rahmen seiner Rolle als Schulträger auch die Vorgesetztenfunktion für das in den LVR-Schulen tätige Schulträgerpersonal mit allen Rechten und Pflichten. Er bereitet die Entscheidungen des Schulausschusses vor und führt dessen Aufträge durch.

Der Fachbereich untergliedert sich in drei Abteilungen und eine Stabsstelle. In der Stabsstelle 52.01 sind die Konzeptentwicklung zur Personalsteuerung des Schulträgerpersonals, die Qualitätssicherung in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung des LVR als Schulträger sowie das schulfachliche Controlling verortet.

Den Abteilungen 52.10 und 52.30 obliegen die klassischen Schulträgeraufgaben (Schulbetreuung, Schulträgerpersonal, Schülerbeförderung u.a.m.) die in je zwei Regionen untergliedert sind. 52.30 mit den Regionen Mitte und Ost und 52.10 mit den Regionen West und Nord. In der Abteilung 52.20 sind die Themen Schulentwicklungsplanung, Inklusion, Offener Ganztag u.a.m. verortet. Insgesamt arbeiten derzeit 48 Personen im Fachbereich Schulen.

Fachbereich 52



II. Schulen

1. Aufgaben

Der LVR ist gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 SchulG verpflichteter Schulträger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten (FSP) Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KM) sowie Sprache in der Sekundarstufe I (SQ). Die Schülerzahlen für die Förderschulen des LVR werden im Rahmen der im Jahr 2016 eingeführten, fortlaufenden Schulentwicklungsplanung der Verwaltung regelmäßig berichtet (zuletzt Vorlage Nr. 14/3218).

Von den insgesamt 38 LVR-Förderschulen sind

- 5 mit dem FSP SQ
- 5 mit dem FSP SE
- 7 mit dem FSP HK
- 19 mit dem FSP KM
- 2 mit dem FSP ES

Zudem unterhält der LVR an zwei LVR-Kliniken jeweils eine Schule für Kranke: Die LVR-Paul-Moor-Schule in Bedburg-Hau und die LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule in Viersen. Hier wird die Beschulung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt, die aufgrund einer psychischen Erkrankung eine stationäre Behandlung benötigen und entweder vollstationär in den Kliniken oder teilstationär in den Tageskliniken versorgt werden.

Zuständig ist der FB 52 auch für das LVR-Berufskolleg, Fachschulen des Sozialwesens, mit den Standorten Düsseldorf und Bedburg-Hau. Insgesamt erstreckt sich die Zuständigkeit des Fachbereichs damit auf 41 Schulen.

2. Personal in den LVR-Schulen

In seinen Schulen beschäftigt der LVR aktuell insgesamt 752 Mitarbeiter*innen (eigenes Personal). Die Lehrer*innen an den Schulen des LVR sind Landesbedienstete. Nur die Lehrkräfte am LVR-Berufskolleg sind Mitarbeitende des LVR, die Personalkosten werden durch das Land erstattet.

Die größten Berufsgruppen bilden das therapeutische Personal (Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie) mit 254 Personen sowie die Pflegekräfte mit 136 Personen und die Pflegehilfskräfte mit 63 Personen. Diese arbeiten an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie in der LVR-Max-Ernst-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, in Euskirchen sowie in der LVR-Louis-Braille-Schule, Förderschwerpunkt Sehen, in Düren, da an diesen Schulen Schüler*innen mit pflegerischem und therapeutischem Bedarf beschult werden. Im Rahmen der ganzheitlichen Förderung arbeiten pflegerisches, therapeutisches und pädagogisches Personal eng zusammen und ermöglichen den Kindern und Jugendlichen eine umfassende, individuelle und bedarfsorientierte Förderung.

Die therapeutische Versorgung der Schüler*innen erfolgt gemäß dem "Neuen Steuerungsmodell Therapie" (Vorlage Nr. 14/2411) anhand des individuellen Bedarfes der Schüler*innen. Im Bereich der Pflege fand die Bedarfsbemessung ebenfalls unter Berücksichtigung der individuellen grund- und behandlungspflegerischen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen statt (Vorlage Nr. 14/3298/1).

Der LVR rechnet die auf der Grundlage ärztlicher Verordnung erbrachten therapeutischen Leistungen mit den Krankenkassen ab. Daneben erbringt das therapeutische Personal nach dem in der Vorlage Nr. 14/2411 festgelegten Qualitätsstandard weitere, nicht mit den Krankenkassen abrechenbare Leistungen.

Ferner werden die Schüler*innen in den Schulen unterstützt durch (in alphabetischer Reihenfolge der Berufsgruppen) 49 Hausmeister*innen, 43 Küchenkräfte, über 30 Lehrkräfte (LVR-Berufskolleg Düsseldorf), psychologische und sozialpädagogische Fachkräfte und 87 Verwaltungskräfte im Schulsekretariat. Im Internat der LVR-Max-Ernst-Schule kümmern sich erzieherisches Personal, Hauswirtschaftspersonal und Pflegekräfte um die Kinder und jungen Menschen.

Junge Frauen und Männer im Freiwilligen Sozialen Jahr sowie im Bundesfreiwilligendienst unterstützen die Schüler*innen an den LVR-Schulen. Sie werden in den Schulalltag eingebunden und geben u.a. Hilfestellungen während des Unterrichtes. Im Schuljahr 2019/2020 sind 187 Plätze mit Freiwilligen besetzt.

3. Besonderheiten der LVR-Schulen

Neben den ausgewiesenen Förderschwerpunkten weisen einige LVR-Schulen weitere Besonderheiten auf:

 Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg in Essen (HK) ist eine berufsbildende Schule des LVR für hörgeschädigte Jugendliche im Bereich der weiterführenden und beruflichen Qualifikation. Das Berufskolleg ist "Pflichtberufsschule" für das Land NRW und Angebotsschule für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

- Die LVR-Anna-Freud-Schule in Köln (KM) ist die einzige Förderschule mit Schwerpunkt KM in NRW, an der in der Sekundarstufe I die Fachoberschulreife und in der Sekundarstufe II die Fachhochschulreife oder das Abitur erworben werden können.
- An der LVR-Johannes-Keppler-Schule in Aachen (SE) werden unmittelbar keine Schüler*innen mehr unterrichtet. Diese befinden sich sämtlich im Gemeinsamen Lernen (GL) und werden durch das Kollegium der LVR-Johannes-Keppler-Schule in den allgemeinen Schulen betreut. Das Gleiche gilt auch für die Sekundarstufe der LVR-Severinschule (SE) in Köln.
- Der Einzugsbereich der LVR-Max-Ernst-Schule in Euskirchen (HK) erstreckt sich auf das gesamte Rheinland. An der Schule werden auch Schüler*innen unterrichtet, die neben einer vorrangigen Beeinträchtigung des Hörvermögens auch weitere, teils schwere Beeinträchtigungen haben. Für die Schüler*innen, für die eine tägliche Anund Abreise aufgrund der weiten Entfernungen nicht zumutbar ist, unterhält der LVR auf dem Schulgelände ein Internat. Die Schüler*innen leben hier von montags bis freitags.
- Gleiches gilt grundsätzlich auch für die LVR-Louis-Braille-Schule (SE) in Düren. Hier werden ebenfalls Schüler*innen unterrichtet, die neben einer vorrangigen Beeinträchtigung des Sehvermögens weitere Behinderungen haben. Auch hier befindet sich auf dem Schulgelände ein Internat, das sich in der Trägerschaft des "Rheinischer Blindenfürsorgeverein 1886 Düren" (RBV-Düren) befindet. Vorsitzende des Vereins ist die LVR-Direktorin.
- An den Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen (SE) sowie Hören und Kommunikation (HK) sind Frühförderstellen eingerichtet. Die pädagogische Frühförderung erfolgt durch die Lehrkräfte dieser Förderschulen und beginnt unmittelbar nach der Geburt mit der Hausfrüherziehung. Hieran schließt sich die Förderung in einem Förderschulkindergarten (an den Schulen mit dem FSP HK) oder in einer allgemeinen oder heilpädagogischen Kindertagesstätte an, wiederum mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die Förderschule.

4. Ganztagsangebote an den LVR-Schulen

Zum Stichtag 01.10.2020 bieten elf LVR-Förderschulen freiwillige Ganztagsbetreuungsangebote an. Acht LVR-Förderschulen sind offene Ganztagsschulen (OGS) im Primarbereich unter Einbeziehung der Förderschulkindergärten HK und der Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I (2 SE, 5 HK, 1 SQ). Für OGS-Angebote erhebt der LVR Elternbeiträge auf der Grundlage einer Satzung.

An neun LVR-Förderschulen können die Schüler*innen über Mittag betreut werden, weil sie anschließend an außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen oder verpflichtenden Nachmittagsunterricht haben (2 SE, 4 HK, 3 SQ). Für alle OGS und freiwilligen Angebote in der Sekundarstufe I bestehen Kooperationsverträge zwischen Angebotsträgern, Schulen und dem LVR als Schulträger. Darüber hinaus bestehen sehr viele gebundene Ganztagsschulen (1 SE, 1 HK in der Sekundarstufe I, 1 SQ, 19 KM). Zwei dieser gebundenen Ganztagsschulen arbeiten ebenfalls mit Jugendhilfepartnern zusammen.

Zur Erläuterung der teilweise doppelten Zählweise: An einigen LVR-Förderschulen bestehen auch mehrere Ganztagsangebote, z. B. OGS und pädagogische Übermittagsbetreuung, oder OGS und gebundener Ganztag.

III. LVR-Competence Center Personenbeförderung

Aus behinderungsbedingten Gründen können nur wenige Schüler*innen der LVR-Förderschulen den täglichen Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen. Der LVR hat aus diesem Grund als freiwillige Leistung für die Schüler*innen an seinen Förderschulen einen Schülerspezialverkehr eingerichtet. Rund 1.360 Schulbuslinien sind schultäglich im Einsatz. Etwa 120 Beförderungsunternehmen sind beauftragt, über 5.700 von unseren insgesamt rund 9.000 Schüler*innen täglich zu befördern.

Bis zum Jahr 2020 war im Fachbereich Schulen das Competence Center (CC) Personenbeförderung angesiedelt. Im Rahmen einer Reorganisation wurde eine organisatorisch und wirtschaftlich sinnvolle Neuordnung der Aufgaben des CC Personenbeförderung vorgenommen und die strategischen Aufgaben des CC Personenbeförderung vom FB Schulen in den FB Zentrale Dienste (FB 11) verlagert.

Die Aufgaben der operativen Logistik und Beschaffung sowie des Qualitäts- und Beschwerdemanagements des Schülerspezialverkehrs sind auch weiterhin im FB Schulen verortet und dort in die regionalisierte Aufbauorganisation des Fachbereiches eingebunden.

Der LVR legt auch für seinen Schülerspezialverkehr hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards an. So werden u.a. die eingesetzten Fahrzeuge und das Fahrpersonal in regelmäßigen Abständen und unangemeldet vor Ort überprüft.

IV. Besondere Themen

1. Schulentwicklungsplanung (SEP)

Der Landschaftsverband Rheinland ist als Schulträger nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient. Die jährliche Vorlage zur SEP ist Bestandteil der im Jahr 2016 eingeführten, fortlaufenden Schulentwicklungsplanung der Verwaltung. Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung erlaubt es, auf Veränderungen angemessen zu reagieren und möglichst zeitnah Entwicklungen zu antizipieren.

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung des LVR hat im Frühjahr 2019 weiterhin und teils drastisch ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache (Vorlage Nr. 14/3218). An Standorten von LVR-Förderschulen bzw. in Regionen als deren Zuständigkeitsbereichen, die von Schulraummangel bedroht sind, wird der LVR Maßnahmen ergreifen, um die geordnete Beschulung der Schüler*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Ziel ist es, ausreichende Kapazitäten zu schaffen, sodass im Schuljahr 2030/31 jede/r Schüler*in einen Schulplatz hat und jede LVR-Schule nur so viele Schüler*innen beschult, wie mit ihrem Bildungsauftrag vereinbar ist. Entsprechend der Vorlage Nr. 14/3817/2 ist dabei das Engagement des LVR für die schulische Inklusion als oberstes Ziel bei allen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Weitere Details zu den Rahmenbedingungen und bildungspolitischen Perspektiven für eine gelingende Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem sowie insbesondere die Auswirkungen der gegenwärtigen Situation auf die Aufgaben des LVR als Schulträger werden in Vorlage Nr. 14/3401/1 aufgezeigt.

2. Förderung der schulischen Inklusion

Die LVR-Schulen sind Zentren der Unterstützung und Beratung in allen Fragen rund um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Der Fachbereich fördert dabei die Verzahnung der LVR-Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Konkret bedeutet dies:

- Der LVR-Fachbereich Schulen unterstützt die kommunalen Schulträger bei der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens.
- Der LVR-Fachbereich Schulen berät zu bedarfsgerechter Ausstattung, Barrierefreiheit, Schülerbeförderung und Hilfsmitteln. Eltern von Kindern mit Behinderung, Schulleitungen, Lehrkräfte und das weitere Schulpersonal finden Beratung und Unterstützung bei Fragen rund um das Gemeinsame Lernen, zum Beispiel mit Blick auf Hilfsmittel, Therapie und Pflege.
- Der LVR-Fachbereich Schulen unterstützt Kooperationen der LVR-Schulen mit allgemeinen Schulen und weiteren Partnerinnen und Partnern aus Bildung, Kultur und Sport.

Nachfolgend werden ausgewählte Instrumente des Fachbereichs Schulen zur Unterstützung der schulischen Inklusion beschrieben.

2.1 LVR-Inklusionspauschale

Für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek. I) und Körperliche und motorische Entwicklung hat der LVR ein Förderprogramm ins Leben gerufen: die LVR-Inklusionspauschale. Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Auf freiwilliger Basis unterstützt der LVR rheinlandweit Schulträger beispielsweise bei der Anschaffung von speziellen Möbeln und Hilfsmitteln oder auch bei kleineren Umbaumaßnahmen. Weitere Informationen sind den Vorlagen Nr. 14/4196, 14/2993 und 14/2994 zu entnehmen.

2.2 Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)

Das Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) ist ein unabhängiges und inklusiv ausgerichtetes Angebot, das Ratsuchende im Bereich der schulischen Inklusion zu dem individuell passenden Beratungs- und Unterstützungsangebot lotst. Es trägt dazu bei, bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der schulischen Inklusion miteinander zu vernetzen sowie Multiplikator*innen am konkreten Bedarf orientiert zu informieren. Das Angebot SUSI wird bisher in drei Regionen (Stadt Essen, Kreis Düren und Kreis Kleve) umgesetzt. Ratsuchende im Rheinland können sich zudem bei Fragen im Bereich der schulischen Inklusion an eine zentrale Telefonnummer sowie eine zentrale E-Mail-Adresse wenden. Weitere Informationen sind der Vorlage Nr. 14/2973 sowie 14/4149 und einem kurzen Erklärfilm¹ zu entnehmen.

¹ https://videos.mysimpleshow.com/5gId1WchJt

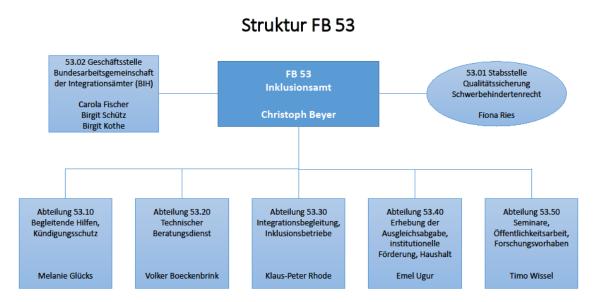
2.3 Peer-Bildungsberatung

Mit dem Projekt "Peer-Bildungsberatung" erprobt der LVR einen neuen Ansatz für Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Rheinland. Der Fokus liegt auf der Entwicklung eines sozialräumlichen Angebotes im Kontext Schule und Inklusion. Das Projekt Peer-Bildungsberatung zielt darauf, das Empowerment von LVR-Schüler*innen zu unterstützen: Auf der Basis einer modularen Kursreihe werden die "Peer Bildungsberater*innen" ihre Peers (also: andere Schüler*innen) zu den Themen "Diversität" und "Antidiskriminierung" informieren, trainieren und beraten. Detailliertere Informationen können der Vorlage Nr. 14/3990 entnommen werden.

C. Fachbereich 53 - LVR-Inklusionsamt

I. Allgemeine Informationen und Struktur

Das LVR-Inklusionsamt erbringt Leistungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsverhältnissen von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Zielgruppen der Leistungen sind schwerbehinderte Menschen mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 50 bis 100 und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen sowie deren Arbeitgeber. Die gesetzliche Grundlage der Arbeit des LVR-Inklusionsamtes ist das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) Teil 3 (Schwerbehindertenrecht) in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).



2018 erfolgte die Umbenennung des LVR-Integrationsamtes in LVR-Inklusionsamt.

Der Paradigmenwechsel von der Integration hin zur Inklusion soll sich auch in den Begrifflichkeiten wiederfinden. Im SGB IX wird weiterhin der Begriff Integrationsamt verwendet. Mit dem neuen Namen geht keine inhaltliche Änderung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Inklusionsämter in NRW einher.

In NRW ist von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, Aufgaben auf Fachstellen für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben zu übertragen. Die 37 örtlichen Fachstellen im Rheinland sind bei den Kreisen, kreisfreien Städten und größeren kreisangehörigen Gemeinden angesiedelt. Die Aufgabenverteilung zwischen dem LVR-Inklusionsamt und den örtlichen Fachstellen ist in einer Zuständigkeitsverordnung geregelt.

Die Aufgaben und Leistungen des LVR-Inklusionsamtes werden im Folgenden kurz dargestellt.

II. Aufgaben

1. Erhebung der Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind verpflichtet, auf wenigstens 5%² ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen zu beschäftigen. Im Rheinland fallen rund 18.100 Arbeitgeber unter diese Beschäftigungspflicht. Die Beschäftigungsquote in der Privatwirtschaft beträgt im Rheinland 5,4%; die des Öffentlichen Dienstes liegt bei 6,6%.

Die Arbeitgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen eine so genannte Ausgleichsabgabe an das LVR-Inklusionsamt. 2019 sind 87,8 Mio. Euro vereinnahmt worden. Die Einnahmen sind zweckgebunden für die berufliche Eingliederung von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen vorgesehen. 20% der Einnahmen führt das LVR-Inklusionsamt an den Ausgleichsfonds beim BMAS für bundesweite Maßnahmen der beruflichen Behindertenhilfe sowie in einen Länder-Finanz-Ausgleich zwischen den Inklusionsämtern ab.

2. Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben ist eine zentrale Aufgabe des LVR-Inklusionsamtes und der örtlichen Fachstellen. Die finanziellen Förderungen können von Arbeitgebern wie von schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten in Anspruch genommen werden. Arbeitgeber erhalten Zuschüsse zu den Investitionskosten, wenn sie neue zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze einrichten. Zur Sicherung von Arbeitsplätzen wird die behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfeldes gefördert. Diese Unterstützungsmöglichkeit ist dabei von den Leistungen der Rehabilitationsträger abzugrenzen. Um das Beschäftigungsverhältnis zu sichern, können Arbeitgeber Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten. In 2019 sind im Rahmen der Begleitenden Hilfe rund 20 Mio. Euro an private und öffentliche Arbeitgeber geflossen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen erhalten persönliche und finanzielle Hilfen, die sie in die Lage versetzen, ihrer Erwerbstätigkeit möglichst uneingeschränkt nachzugehen. Dazu gehören die Finanzierung von individuellen technischen Arbeitshilfen, Jobcoaching, behinderungsbedingt erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen oder die Kostenübernahme einer notwendigen Arbeitsassistenz. In 2019 sind im Rahmen der Begleitenden Hilfe 10,9 Mio. Euro an schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte geflossen.

3. Der besondere Kündigungsschutz

Die Beschäftigungsverhältnisse der gleichgestellten und schwerbehinderten Menschen unterliegen einem besonderen Kündigungsschutz. Bevor ein Arbeitgeber gegenüber diesem Personenkreis eine Kündigung aussprechen kann, muss er die Zustimmung des LVR-Inklusionsamtes einholen. Ohne Zustimmung ist die Kündigung unwirksam. Das LVR-Inklusi-

² Die im Folgenden FB 53-spezifischen Daten finden sich entsprechend im Jahresbericht des LVR-Inklusionsamts (Vorlage Nr. 15/9).

onsamt bzw. die örtlichen Fachstellen bemühen sich im Kündigungsschutzverfahren zunächst um eine gütliche Einigung. In 2019 sind beim LVR-Inklusionsamt 3.111 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung eingegangen.

4. Technischer Beratungsdienst (TBD)

Die elf Fachberater*innen des Technischen Beratungsdienstes des LVR-Inklusionsamtes beraten zu behinderungsgerechter Gestaltung, Ausstattung und Einrichtung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsstätte sowie bei ergonomischen Fragestellungen. Im Jahr 2019 sind rund 1.000 Arbeitsplätze besucht und 1.600 fachtechnische Stellungnahmen abgegeben worden.

5. Fachberatung für Inklusion bei den Kammern

Das LVR-Inklusionsamt kooperiert mit den drei Handwerkskammern Aachen, Köln und Düsseldorf, den Industrie- und Handelskammern Bonn/Rhein-Sieg, Mittlerer Niederrhein, Düsseldorf, Essen und Köln sowie der Landwirtschaftskammer NRW. Sie vermitteln schwerbehinderte Menschen in Beschäftigungsverhältnisse und Jugendliche in eine betriebliche Ausbildung. Sie tragen als zentrale Ansprechpartner ("Lotsen") für ihre Mitgliedsbetriebe das Thema "Berufliche Inklusion" in die Betriebe, bahnen Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse an und unterstützen sowohl bei der Vermittlung als auch bei Schwierigkeiten im Arbeitsalltag. Fachlich sind sie an den Technischen Beratungsdienst angebunden. Die Fachberater*innen bei den Kammern kontaktieren jährlich über 1.000 Arbeitgeber.

6. Förderung von Inklusionsbetrieben

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die neben ihrer regulären wirtschaftlichen Betätigung einen besonderen sozialen Auftrag haben. Sie beschäftigen auf 30% bis 50% der Arbeitsplätze besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung. Der besondere Aufwand, der entsteht, wird mit einer monatlichen Pauschale abgegolten. Ende 2019 hielten die 143 rheinischen Inklusionsbetrieben rund 3.319 Arbeitsverhältnisse vor. Vom LVR-Inklusionsamt gefördert werden 1.772 Beschäftigungsverhältnisse, die mit besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (gem. § 215 Absatz 2 SGB IX) besetzt sind.

7. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Das "LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion" stellt gesetzliche und freiwillige Leistungen zur Unterstützung des Übergangs in Arbeit und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderungen aus einer Hand zur Verfügung. Auf Grundlage der positiven Erfahrungen des bisherigen "LVR-Budgets für Arbeit" werden bestehende Lücken, die über das Bundesteilhabegesetz nicht abgedeckt sind, mit freiwilligen Leistungen geschlossen. Im Jahr 2019 konnten mit dem Programm über 1.200 Arbeitgeber und Arbeitnehmer*innen erreicht werden.

8. Integrationsfachdienste (IFD)

Die Integrationsfachdienste sind Beratungsstellen, die bei Fragen und Schwierigkeiten am Arbeitsplatz informieren, beraten und unterstützen. Ihr Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderung dauerhaft eine berufliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben können. Bei der Beratung berücksichtigen die IFD gleichermaßen die Bedarfe der Arbeitnehmer*innen mit (Schwer-)Behinderung sowie die betrieblichen Erfordernisse des Arbeit-

gebers. Im Rheinland sind bei 32 Trägern über 250 Fachkräfte im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes tätig. Die IFD beraten und begleiten jährlich über 12.000 Personen mit Schwerbehinderung sowie deren Arbeitgeber.

9. Übergang-Schule-Beruf / KAoA-STAR (in Zusammenarbeit mit Fachbereich Schulen)

KAOA-STAR (Kein Abschluss ohne Anschluss – Schule trifft Arbeitswelt) ist fester Bestandteil der Landesinitiative KAOA. Im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes unterstützen die IFD Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung beim Übergang von der Schule in das Berufsleben. Das Konzept KAOA-STAR beinhaltet ein modulares System der Beruflichen Orientierung, das sich aus 14 Standardelementen, die die individuellen Bedarfe der einzelnen Schüler*innen berücksichtigen, zusammensetzt.

An der Schnittstelle Übergang-Schule-Beruf arbeitet der FB 53 eng mit dem FB 52 zusammen. So werden beispielsweise in einer gemeinsamen Vorlage vom LVR-Inklusionsamt erhobene Daten zu den erreichten Schulabschlüssen von Schüler*innen der LVR-Förderschulen sowie deren Übergänge zum Ende des Schuljahres regelmäßig der Politik vorgestellt (vgl. Vorlagen 14/2812, 14/3547). Darüber hinaus begleiten die beiden Fachbereiche gemeinsam Beratungsanfragen und betreiben zusammen Öffentlichkeitsarbeit. Das große Forschungsvorhaben "Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland" (vgl. Vorlage 14/4005) wird von beiden Fachbereichen zusammen begleitet.

10. Seminare / Öffentlichkeitsarbeit

Zu den gesetzlichen Aufgaben der Integrationsämter gehört auch die Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen. Das LVR-Inklusionsamt hält hierzu ein breites Angebot an Bildungsmaßnahmen für die betrieblichen Funktionsträger, wie die Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie Inklusionsbeauftragten der Arbeitgeber vor. Pro Jahr werden ca. 150 Schulungen im Präsenzformat angeboten, die regelmäßig von mehr als 2.000 Personen besucht werden. Dafür betreibt das LVR-Inklusionsamt am Standort Köln-Deutz eine eigene Schulungsstätte (IBS). Hinzu kommen pro Jahr rund 100 weitere Informations- und Inhouse-Veranstaltungen bei den rheinischen Arbeitgebern. Erste E-Learning-Formate wurden bereits vor der Corona-Pandemie konzipiert und durchgeführt. Sie werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Das LVR-Inklusionsamt veröffentlicht darüber hinaus regelmäßig Broschüren, Berichte, Handbücher und Arbeitshefte. Viermal jährlich erscheint die Zeitschrift "ZB Behinderung und Beruf" mit der regionalen Beilage "ZB Rheinland" (www.zb-rheinland.de). Eine aktuelle und ausführliche Landingpage (www.inklusionsamt.lvr.de) auf der Internetseite des LVR komplettiert die Bildungs- und Aufklärungsarbeit des LVR-Inklusionsamtes.

Um das breit gefächerte Unterstützungsangebot weiter bekannt zu machen, beteiligt sich das LVR-Inklusionsamt gemeinsam mit dem LWL-Inklusionsamt Arbeit an den Messen "RehaCare International" und "A+A" in Düsseldorf sowie an der "Zukunft Personal" in Köln.

11. Prävention / Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)

Neben den finanziellen Leistungen bieten das LVR-Inklusionsamt und die örtlichen Fachstellen umfangreiche Beratung und Unterstützung in rechtlichen wie förder-technischen Fragen, die den Bereich "Behinderung und Arbeitsleben" betreffen. Dazu gehören - in jährlich zunehmendem Maße - die Prävention im Arbeitsleben und das BEM. Im Jahr 2019 sind

213 BEM-Fälle und 806 Präventionsverfahren an die Fachstellen im Rheinland herangetragen worden.

Seit 2007 zeichnet das LVR-Inklusionsamt Arbeitgeber der privaten Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes für ihre vorbildliche Umsetzung des BEMs aus. Die sog. "BEM-Prämie" wird jährlich an bis zu fünf Arbeitgeber vergeben und ist mit 10.000 € dotiert.

12. Forschungs- und Modellvorhaben

Das LVR-Inklusionsamt setzt Mittel der Ausgleichsabgabe für die Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben ein (vgl. Vorlagen 14/4005, 14/3671, 14/4010, 14/2963).

13. Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Das LVR-Inklusionsamt (FB 53) und der LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung (FB 54) mit seiner Hauptfürsorgestelle und als Träger des Sozialen Entschädigungsrechts im Rheinland sind Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH). Christoph Beyer, Leiter des LVR-Inklusionsamtes, ist der Vorsitzende der BIH. In diesem Zuge ist die BIH-Geschäftsstelle derzeit beim LVR im FB 53 angesiedelt.

Die Zusammenarbeit in der BIH dient der Abstimmung einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Durchführung ihrer Aufgaben und der Erarbeitung von Arbeitsgrundlagen und Empfehlungen. Die bundesweit 17 Integrations-/Inklusionsämter und Hauptfürsorgestellen sowie die Versorgungsverwaltungen der Länder, das MAGS NRW, das Sozialministerium Baden-Württemberg, das Regierungspräsidium Gießen und das Personalamt der Bundeswehr haben u.a. unter dem Dach der BIH ihre gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, einen gemeinsamen Internetauftritt (www.sozialeentschaedigung.de), das Fortbildungsprogramm für die Mitarbeiter*innen und die Entwicklung von EDV-Programmen im Schwerbehindertenrecht koordiniert. Dies ermöglicht eine einheitliche, gute Qualität des Angebots der Integrations-/Inklusionsämter, Hauptfürsorgestellen und Versorgungsverwaltungen und reduziert den finanziellen und personellen Aufwand erheblich.

D. Fachbereich 54 - Soziales Entschädigungsrecht

I. Struktur und Aufgaben des FB 54³

Der FB 54 erbringt die Leistungen des sog. "Sozialen Entschädigungsrechts" (SER). Hintergrund des SER ist die Prämisse, dass ein*e Einzelne*r ein Sonderopfer für die staatliche Gemeinschaft erbracht hat, für das diese einzustehen hat (sog. Aufopferungsanspruch). Das SER, so wie wir es heute kennen, hat sich aus der Versorgung von verwundeten Soldaten und Hinterbliebenen der Gefallenen der Weltkriege entwickelt.

Aufgrund des hohen Anteils der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen an der Bevölkerung nach dem zweiten Weltkrieg, stellte die Kriegsopferversorgung eine der dringendsten Aufgaben der jungen Bundesrepublik dar. Menschen, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung im Krieg erlitten hatten, sollten in eine angemessene wirtschaftliche

³ Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben und Tätigkeiten findet sich auch in Vorlage 14/2263.

Lage versetzt und damit ihre Lebenssituation verbessert werden. Gesetzliche Grundlage hierfür war und ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG).

In den folgenden Jahrzehnten erkannte der Staat weitere Aufopferungsansprüche an, so dass für weitere Personengruppen Entschädigungsgrundlagen geschaffen wurden:

- 1955 Politische Häftlinge aus der ehem. DDR durch das Häftlingshilfegesetz (HHG)
- 1957 Wehrdienstbeschädigte durch das Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
- 1960 Zivildienstbeschädigte durch das Zivildienstgesetz (ZDG)
- 1961 Impfgeschädigte (heute) durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- 1976 Gewaltopfer durch das Opferentschädigungsgesetz (OEG)
- 1992 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- 1994 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

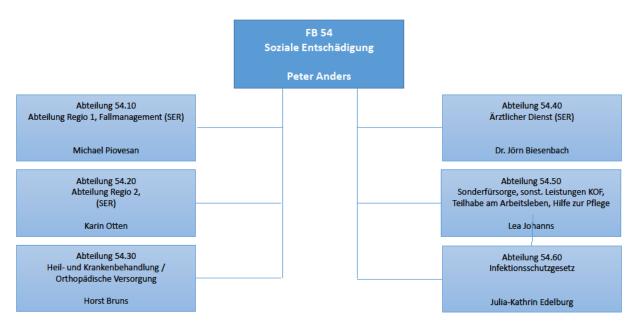
Bis auf das SVG ist der FB 54 für die Prüfung der Ansprüche und die Leistungserbringung aufgrund aller vorgenannter Normen zuständig.

Die zuletzt genannten Normen haben gemeinsam, dass sie keinen eigenen Leistungskatalog aufweisen, sondern auf den des BVG verweisen. Dies führt in der Praxis dazu, dass auch heute noch von der Kriegsopferversorgung (KOV) und der Kriegsopferfürsorge (KOF) gesprochen wird und auch beispielsweise Impfgeschädigte oder Opfer einer Gewalttat einen Anspruch auf KOV und/oder KOF haben können, obwohl ihre erlittenen Schädigungen nicht auf einen Krieg zurückzuführen sind.

Während die Aufgaben der KOF schon seit vielen Jahren als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe vom LVR wahrgenommen werden (von der Hauptfürsorgestelle), sind die Leistungen der KOV erst seit 2008 bei den Landschaftsverbänden im Aufgabenportfolio. Nach der Auflösung der Versorgungsverwaltung des Landes und der damit einhergehenden Kommunalisierung dieser Aufgabe nehmen die Landschaftsverbände diese Aufgaben

als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Fachaufsicht obliegt dem Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales NRW (MAGS).

Struktur FB 54



In Bezug auf das Tätigkeitsspektrum des FB 54 stellen sich die Daten (1 – Menschen, 2 – Finanzieller Aufwand) zum Stichtag 31.12.2019⁴ wie folgt dar:

Daten 1 - Die Menschen

Zum 31. Dezember 2019 erhielten insgesamt 8.300 Berechtigte Versorgungsleistungen. Davon sind 4.975 unmittelbar Beschädigte und 3.325 Betroffene als Angehörige und Hinterbliebene. 5.158 der Leistungsberechtigten erhielten Leistungen nach dem BVG und 3.142 nach den Sondergesetzen, davon 2.821 nach dem OEG.

Im Bereich der sog. KOF standen zum 31. Dezember 2019 2.417 Menschen im Bezug von Leistungen. Der Anteil der Frauen an den Leistungsberechtigten insgesamt betrug rund 62%. Bei den Leistungsberechtigten nach dem BVG waren es rd. 63%, bei den Sondergesetzen 61% (rd. 63% im Bereich des OEG).

Daten 2 - Finanzieller Aufwand

Im Bereich der KOF weist das Rechnungsergebnis in der PG 035 "Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen" für das Jahr 2019 Aufwendungen von rund 34,9 Mio. Euro und Erträge in Höhe von rund 26,2 Mio. Euro aus. Bei den Aufwendungen stellen die Kosten der vollstationären Hilfe zur Pflege mit rund 18,4 Mio. Euro den größten Teil der Transferaufwendungen dar. Im Bereich der Erträge ist dies die Erstattung durch den Bund mit rund 17,4 Mio. Euro. Daneben stehen noch fürsorgerische Leistungen, die vom Land NRW finanziert werden. Diese werden nicht im LVR-Haushalt abgebildet, da eine direkte Abrechnung mit dem Land erfolgt. In 2019 waren dies fast 11,5 Mio. Euro.

⁴ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage lagen die Daten für 2020 noch nicht vor. Die aktualisierten Daten werden nach Möglichkeit zum Protokoll gegeben.

Für die Aufgabenwahrnehmung des Sozialen Entschädigungsrechts erhält der LVR zum Ausgleich der ihm entstehenden Aufwendungen vom Land einen Belastungsausgleich. Die Zuweisungen des Landes werden in der Produktgruppe 075 des LVR-Haushalts abgebildet. Zusammen mit den Erträgen aus der Ärztlichen Kooperation waren dies in 2019 über 6,8 Mio. Euro.

Die Aufwendungen für die Leistungen der Kriegsopferversorgung (KOV) werden ebenfalls nicht im Haushalt des LVR abgebildet, sondern unmittelbar in den Landes- oder Bundeshaushalt gebucht.

In 2019 betrugen	die Leistungen	ı insgesamt run	d 65,2 Mio.	Euro	(siehe Tabelle).

Leistungsgrundlagen	Leistungssummen in Mio. €
BVG	35,7
OEG	20,6
IfSG	7,8
StrRehaG und VwRehaG	0,9
ZDG	0,2
Gesamt	65,2

II. Leistungen auf Verdienstausfallentschädigung

Neben den Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts haben die Landschaftsverbände im Jahr 2008 auch die Aufgabe übertragen bekommen, Entschädigungsleistungen bei angeordneten Quarantänen oder Tätigkeitsverboten nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu erbringen. Seit dem 30. März 2020 ist der Entschädigungsanspruch wegen notwendiger Betreuung von Kindern oder Menschen mit Behinderungen (kurz: Kinderbetreuung), wenn Betreuungseinrichtungen pandemiebedingt geschlossen sind, nach § 56 Abs.1a IfSG neu hinzugekommen. Mit der Vorlage 14/4200 informierte LVR-Dezernat 5 über das pandemiebedingt hohe und anhaltende Antragsaufkommen auf Verdienstausfallentschädigung nach § 56 IfSG. Die auch im Jahr 2021 stetig steigenden Antragszahlen stellen den Fachbereich vor weiterhin große Herausforderungen.

Die in der Vorlage 14/4200 geäußerte Hoffnung, dass eine zweite Welle in Deutschland nicht ausbricht, hat sich leider nicht erfüllt. Die als "Lockdown" im Dezember 2020 eingeleiteten Maßnahmen sind deutlich zu spät ergriffen worden, das Steigen der Infektionszahlen spiegelt sich im Steigen der Antragszahlen bei den Landschaftsverbänden.

III. Reform des Sozialen Entschädigungsrechts

Mit der Vorlage 14/3871 wurde die politische Vertretung über die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts – die Einführung des Sozialgesetzbuchs 14. Buch (SGB XIV) - und die möglichen Auswirkungen auf den LVR informiert.

Unter dem Punkt "V. Übertragung der Aufgaben auf die Landschaftsverbände" wurde beschrieben, dass das Land NRW mit Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024 über die Aufgabenwahrnehmung bzw. Aufgabenübertragung neu entscheiden muss. Auch hier ist es pandemiebedingt zu Verzögerungen gekommen. Im Dezember 2020 wurden die Landschaftsverbände über die vom Land angestrebte Aufgabenübertragung auf die Land-

schaftsverbände informiert. Dies zeigt erfreulicherweise, dass das Land aufgrund der bisherigen guten Aufgabenerfüllung der Landschaftsverbände diesen auch für die Umsetzung des SGB XIV Vertrauen entgegenbringt. Das MAGS NRW erarbeitet derzeit ein Ausführungsgesetz zur Aufgabenübertragung, das im Frühjahr 2021 in die Ressortabstimmung und anschließend in die parlamentarische Beratung eingebracht werden soll. Formalrechtlich wird es beim bisherigen Konstrukt bleiben, dass die Landschaftsverbände die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen und einen Belastungsausgleich für den notwendigen Personaleinsatz erhalten.

Der Landschaftsverband bereitet sich derzeit auf die Aufgabenübertragung vor, u.a. indem er an der Erstellung eines neuen IT-Fachverfahrens mitwirkt, an dem sich 15 Bundesländer beteiligen. Daneben müssen die Mitarbeiter*innen sukzessive für die Anwendung des neuen Rechts qualifiziert und neues Personal rechtzeitig gewonnen werden. Es wird mit einem erheblichen Fallzahlzuwachs mit Inkrafttreten des SGB XIV aufgrund neuer anspruchsbegründender Tatbestände gerechnet.

Die Auswirkungen der Reform des SER sind bereits jetzt in der Arbeit des FB 54 zu spüren. So wurden die Regelungen zur Bearbeitungszuständigkeit bereits in 2020 geändert. Nach altem Recht hatte das Land über die Anträge von Gewaltopfern zu entscheiden, in dem die Gewalttat passiert ist. Mit der Rechtsänderung ist jetzt das Land zuständig, in dem der betroffene Mensch lebt. Dies hat bereits dazu geführt, dass der LVR zum 31.12.2020, unter Berücksichtigung von abgegebenen Fällen, 484 zusätzliche Anträge und laufende Fälle in die Bearbeitung von anderen Bundesländern übernommen hat.

Die Vorbereitung zur Einführung des SGB XIV wird die Arbeit des FB 54 in den Jahren bis 2024 entscheidend mitprägen.

IV. OEG-Traumaambulanzen

Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Umsetzung des Rechtsanspruchs für von Gewalt betroffenen Menschen auf Leistungen in einer Traumaambulanz ab dem 1. Januar 2021 (siehe auch Vorlage Nr. 14/2974). Das bisherige Angebot an Traumaambulanzen in NRW erfolgte, im Wissen um die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit eines solchen Angebotes, auf freiwilliger Basis des Landes. Bundesweit kann das bisherige Vorgehen der Länder in dieser Frage als heterogen bezeichnet werden – nunmehr muss ein Angebot vorgehalten werden.

Für das Rheinland besteht seit langem ein gutes, flächendeckendes Angebot an Traumaambulanzen. Es bestehen Vereinbarungen mit 14 spezialisierten Kliniken für Kinder und Jugendliche und 22 spezialisierten Kliniken für Erwachsene. Der LVR ist insoweit bereits gut aufgestellt. Die weiteren Herausforderungen liegen in einer engeren Vernetzung der Traumaambulanzen und der Optimierung der Steuerung der Angebote und der Arbeit der Traumamabulanzen. Hierfür werden z. B. Vorlagen zur Vereinheitlichung der Berichte und Arbeitshilfen für die Arbeit der Traumambulanzen erstellt. Ziel ist es, nachdem ein gutes quantitatives Angebot besteht, die Arbeit auch qualitativ weiter zu entwickeln.

In Vertretung

Relevante Vorlagen

FB 51

•	14/2062	Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung für die LVR-Förderschulen, die LVR-Schulen für Kranke sowie das LVR-
		Berufskolleg, Fachschulen des Sozialwesens
•	14/3711	Haushaltsentwurf des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung für die Produktgruppen 034, 035, 041 und 075 – Produktbereich Soziales
		Produktbereich 502laies

FB 52

Pf	Pflege und Therapie			
•	14/3298/1	Weiterentwicklung des Personalsteuerungsmodells "Pflege" an den LVR-Förderschulen		
•	14/2411	Therapeutisches Personal in den LVR-Förderschulen		
So	chulentwicklun	gsplanung und politische Positionierung		
•	14/3401/1	Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger		
•	14/3218	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Plan zahlen 2019		
•	14/3817/2	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030"		
L۱	/R- Inklusions	pauschale		
•	14/4196	Bericht über die Verwendung der LVR-Inklusionspauschale		
•	14/2993	Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)		
•	14/2994	Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR- Inklusions pauschale)		
Sy	/stemorientier	te Unterstützung schulischer Inklusion		
•	14/2973	Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion		
•	14/4149	Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklu sion (SUSI)		
Pe	eer-Bildungsbe	ratung		
•	14/3990	Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozial räumlichen Erprobung und zum Webportal "LVR- Beratungskompass"		

FB 53

• 14/4150	Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2021
• 14/4171	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX
• 14/4005	Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland - Zugänge, Gestaltung und Verbleib
• 14/3671	Förderung des zweijährigen Modellprojekts "Beschäftigung eines/einer "Fachberater*in für inklusive Bildung" bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln"
• 14/4014	Fortentwicklung des LVR-Budgets für Arbeit
• 14/4016	Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste
• 14/2850	Einführung des Qualitätsmanagementsystems KASSYS 4.0 in den rheinischen Integrationsfachdiensten
• 14/382	Inkludierte Gefährdungsbeurteilung
• 14/4010	Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte
• 14/2963	Inklusive Arbeitsplätze "Next Generation" - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt durch Mensch-Roboter-Kollaboration
• 14/2841	Informationen des LVR-Inklusionsamtes zu den Wahlen der Schwerbehindertenvertretung 2018

FB 54

•	14/2263	Der Fachbereich soziales Entschädigungsrecht stellt sich vor
•	14/4200	Anträge auf Verdienstausfallentschädigung gem. § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
•	14/3871	Reform des Sozialen Entschädigungsrechts - ein erster Überblick und Ausblick
•	14/2974	Bericht zum aktuellen Stand der Traumaambulanzen für Gewaltopfer im Rheinland